

**Staatsarchiv Würzburg, Protokoll des Würzburger Domkapitels 1627, [121v](#)–[124r](#)
Mandat Bischof Ehrenbergs zur Verfolgung der Hexen und zur Konfiskation ihrer Güter. Entwurf,
vorgetragen im Domkapitel, 27. Mai 1627.**

Das Laster aller Laster: Hexerei und Teufelszeug finden statt im Hochstift Würzburg und wenn er dem göttlichen Auftrag, dieses Laster auszurotten, nicht nachkomme, hätte er dies nicht nur mit seinem Gewissen zu verantworten, sondern müsste auch befürchten, dass Gott das Land schrecklich strafen werde. Deshalb hat er schon vor einiger Zeit angeordnet, diese Unmenschen im ganzen Fürstentum zu finden und hinzurichten. Dabei hat man festgestellt, dass je mehr man das Laster verfolgte, desto mehr männliche und weibliche Hexen auftauchten. Man deutet das so, dass Gott das ganze Land wie einst Sodom und Gomorra vernichten wird, wenn die Obrigkeit, der das Schwert als weltliches Gericht anvertraut ist, nicht endlich handelt, nachdem selbst die von Gott verhängten Strafen Krieg, Hunger und Pest keine Änderung bewirkt haben. Diejenigen, die dem Laster der Hexerei anhängen, verletzen damit auch die Ehre Gottes, sie fallen von Gott ab, verpflichten sich zu Untaten, begehen Ehebruch mit dem Teufel, schaden Mensch und Vieh mit Gift und begehen weitere Verbrechen. Viele dieser Verbrechen werden mit dem Tod bestraft, einige auch mit Einziehung des Besitzes, sodass die Obrigkeit befugt ist, als Strafe auch Beschlagnahmungen zu verhängen. Nun sind die Hexenprozesse ihrer Weitläufigkeit wegen teuer und die Übernahme dieser Kosten, zumal in den teuren und inflationsgeprägten Zeiten, ist den Untertanen nicht mehr zuzumuten. Deshalb hat er sich nach langem Überlegen entschlossen, folgende Konfiskationsordnung zu erlassen: Bei Personen, die Kinder hinterlassen, soll nach vorheriger Begleichung aller Schulden der dritte Teil des Besitzes eingezogen werden, bei Personen mit Verwandten zweiten Grades der halbe Teil, bei Personen ohne nahe Verwandtschaft der gesamte Besitz. Mit dem Geld sollen zunächst die Prozesskosten beglichen werden, bleibt etwas übrig, soll dies zu Gunsten des Seelenheils der Betroffenen in fromme Stiftungen fließen. In allen Orten, in denen Hexenprozesse geführt werden, sollen Personen ernannt werden, die sich um die Durchführung dieser Anordnungen kümmern. Sämtlichen Untertanen und Amtleuten wird befohlen, sich an diese Anordnung zu halten, die mit Wissen und Zustimmung des Domkapitels getroffen worden ist.

Tenor der schriftlichen erclerung circa bona damnatorum confiscanda, Philipß Adolph

Alß nach Gottes deß allmechtigen unerforschlichen willen
bey unserer zwar ohne deß vieler mühsamer obliegen
halb sehr beschwerlicher unnd gefährlicher regierung
sich daß laster aller laster, welches auch soviel an-
dere unthaten nach sich zeügt, deren ein jede absonderlich
die leib- unnd lebensstraff uff sich trägt, die hexerey
nemblich unnd teuffelskunst, also unnd wie der lau-
ter augenschein giebt, auß sonderbahrer gottlicher für-
sehung ereignet, unnd wan wir der gottlichen an-
weysung unnd handtbittung, diß laster auszureütten,
nit nachsetzten, wir nit allein ein solches in unserm
gewissen nit zuverantworten haben, sondern auch be-
sorgen müsten, Gott der allmechtig über daß gantze land
in gemain die jenige straff, welche die boßhaffte
leüth soviel an ihnen ist, mit ihrem boßhafften willen
die verschiene jahr hero nur zuviel gefürdert, umb
soviel desto mehr verhängen möcht, wivil weniger
wir unß die abschaffung eines solchen erschrecklichen

übelß, dessen ernstlich leibs- und lebens-bestraffung in heyliger göttlicher schrift so hefftig bevohlen wird, angelegen sein liessen. Haben derowegen uff wunderbarliche unnd allen umbständen nach göttliche eröffnungs unnd handtbittung nit underlassen sollen, den unß durch solche anleytung an die handt gegebenen wegen nachzusetzen, nun ein geraume zeit hero dergleichen unmenschen zwar nit mit verdinten, sonder vil leidenlichen straffen hinzurichten verordnet, dan wie etwan vor dessen vermaint in unserm gantzen landt unnd fürstenthumb auch uff die vleissigste inquisition zu finden gewest sein sollten.

Es hatt sich aber hirbey dieses eraignet, das ie mehr man diesem laster nachgesetzt, ie mehr sich demselben ergebene mans- unnd weibspersohnen, auch dero viel durch solche manir erwecket, daß wir darbey spüren und merckhen müssen, daß Gott der allmechtig denen darunder einlauffenden unthaten nit lenger nachzusehen willenß, sondern zu besorgen, daß wir alß die obrigkeit, dero zu solchem endt Gott der allmechtig daß schwerdt vertrauet und anbevohlen, nit gebürendtes einsehen haben, Gott der allmechtig mit schweffel unnd feuer von dem himmel, weilen ja bißhero die über unß ergangene straffen, deren so vielfältige krieg, hunger, pestilentz unnd andere unfäll, so gar nichts gefruchtet, daß gantze landt verderben unnd wie Sodoma unnd Gomorra außbrennen möcht.

122r

122v

Dan wann Gott solche fünff stätt unnd alle deren inwohner (den einzigen Loth unnd sein weib und kinder auß geschlossen) umb deß einzigen daselbst hero genannten sodomitischen lasters willen also erschrocklich gestrafft, so ist leichtlich zu vermuthen, waß die mit der hexerey begriffene unmenschen, welche nit allein ordentlich mit solchem laster alle, sondern auch mit dem laster der verletzten göttlichen mayestätt, deren sie nit allein absagen unnd dardurch sich der abtrunnigkeit von dem christlichen glauben schuldig machen, beneben in allerhandt ketzerische unnd von der h. chatolischen kirchen verdambten maynung deß widertauffs, darzu nit Gottes sondern deß teuffelß nahmen, absagung alles himlischen heers, verpflichtung zu allen unthaten, verschwerung aller guten werckh, verbinden, mit dem teuffel in vielfaltige ehebruch sich vergreiffen, gemainglich mit gifft vieh und menschen schaden zufüegen, also todtschläg, diebstall und andere vielmehr erschrockliche thaten begehen, welche an diesem orth wegen ihrer abscheulichkeit zu erzehlen underlassen worden. Under welchen dan zumahl keine ist, die nit leibs- unnd lebensstraff uff sich trägt, etliche aber welche neben derselbige auch die einzieh-

ung der gütter unnd confiscationem bonorum mit
mit sich bringen, daß wir also dergleichen straffbah-
re befunde person nit allein an leib unnd leben, son-
dern auch an ihren zeitlichen güttern zu straffen mehr
dan befuegt weren.

122v

123r

Die weil wir aber under vorgenommenen inquisition
dieses lasters unnd darauff angestelter execution an-
derst nichts dan zu forderst die rettung der ehr
Gottes, so dan der armen so jämmerlich verführten der
underthanen seelen heil unnd seeligkeit, auch diesel-
be widerumb in die göttliche huld unnd gnad, welch-
e sie so liederlich verschertzt, zu bringen suchen unnd
zu suchen begeren, uff diesen proceß aber umb seiner
schwer- unnd leüffigkeit willen weit ein mehres
allß uff bestraffung anderer laster, nothwendig an-
gewendet werden muß, welchen last wir dan, ange-
sehen die ohne deß schwere und teure jahr, unsern
armen verschaidenen leüthen angehöriger underthanen,
in welchen dergleichen maleficanten begrieffen, unnd
sonsten mehrer theils die bey ihnen iustificirte per-
sohnen uncosten zu tragen dem herkommen nach ver-
bunden, nit uffzuladen wissen. Alß haben wir nach
deßwegen gehaltenen vielfaltigen unnd weitleüff-
tigen rechtlichen bedenckhens unß endlich dahin ent-
schlossen, daß vor angeregter massen habende ius
confiscandi unnd der schuldig befundenen gütter ein-
zuziehen in sofern zu prosequiren unnd nachzusetzen,
daß nemblich von denen persohnen, welche kinder hinder-
lassen, haab unnd gütter der dritte, gemainem
landsbrauch nach ihnen sonst bey verläffenden grundt-
theylungen gebuhrendte antheyl ohne allen abzug, dan
allein die liquidirte unnd erwiesene quoten obliegen-
der schulden.

123r

123v

Bey denjenigen aber, welche keine kinder, aber in auff-
steigender auch beederseits linien biß an den dritten
grad (doch denselben außgeschlossen), den kayserlichen und
weltlichen rechten nach zu rechnen, verwandte unnd zuge-
thane haben, auch mit obbesagter condition an gebüh-
renden theiß liquidirlicher schulden, der halbe theil aller
güter eingezogen werden solle.

Von denjenigen aber, welche weder in ab- und auff-
steigender, auch beeder seitlinien biß auff den dritten
unnd denselben außgeschlossenen grad, solche angewandte
freundt nit haben, solle daß gantz vermögen, jedoch
in allweg mit vorangeregtem vorbehalt der creditorn
rechten, eingezogen unnd nachvolgender massen verwen-

det werden.

Nemblich soll darvon zum vordersten der inquisition unnd execution costen abgetragen, daß übrig aber alles getrewlich der armen abgeleibten sündler unnd sündlerin seelen zu heyl unnd trost, zu dergleichen milten und Gott gefelligen stiftungen angelegt werden, dannhero sich ins künfftig neben den abgeleibten auch die lebendige umb soviel mehr zu gedulden ursach haben, unnd in allem demselbigen zu vorderist die er Gottes in obacht genommen werden.

Inmassen wie dan allbereits in dem werckh in allen ämptern unnd örthern, da dergleichen übel eingerissen, erbare unnd unverdächtige persohnen zu bestellen, welche solches alles in gute obacht nehmen, von den vorerklärter massen anfallenden güttern daselbst gedachte obliegen zu verordnen unnd an orth unnd enden, dahin wir es beschaiden werden, ihr gebührende rechnung bey vorpfen-

123v

124r

dung ihrer haab unnd gütter zu angesetztter zeit abzulegen.

Herauff bevehlen nun wir allen unseren ambleüthen, vögten, kellern, schultheysen, burgermeistern, räthen, auch insgemein allen unnd jeden underthanen, solchem allem also fleissig nachzusetzen, denen, so zur einbringung vorgemelten verlassenschafften verordnet, überall und in allen puncten gute unnd beständige handtbittung zu thun, unnd sich in solchem allem, zumahlen nichts, wie es auch genennet werden möchte, abhalten zu lassen, in bedencken, solches alles mit vorwissung, bewilligung unnd gutheysung unsers ehrwürdigen dombcapitulß verabschiedet, vereinigt unnd geschlossen, derohalben dan wir unß dessen endlicher voleziehung ohn alle ein- unnd widerredt umb soviel desto mehr versehen.
Zu urkhundt et cetera.

Transkription: Robert Meier, www.hexen-in-wuerzburg.de (2024)

CC BY-NC 4.0